

Leistungsbeschreibung

Ausschreibung von Personenbeförderungen im
freigestellten Schülerverkehr

Stand: Januar 2026

Leistungsbeschreibung

**Ausschreibung von Personenbeförderungen im freigestellten
Schülerverkehr**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgeschriebene Leistung	3
2	Angebotskalkulation und Auswahlverfahren	4
3	Anforderungen an den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	7
4	Anforderungen an das Fahrpersonal.....	10
5	Anforderung an die Fahrzeuge	13
6	Abrechnung und Rechtliches.....	15

1 Ausgeschriebene Leistung

- (1) Zur Vergabe kommen Personenbeförderungsleistungen von Kindern des Schulkindergartens Prof. Dr. Vivell am Tivoliplatz und der Außengruppe Villa im Zaubergarten in Trägerschaft der Reha-Südwest gGmbH von deren Wohnsitz zum Schulkindergarten und zurück.
- (2) Die Leistung wird in 5 Losen vergeben.
- (3) Die Schülerbeförderungsleistungen werden zunächst für ein Jahr ausgeschrieben. Die Verträge beginnen am 14. September 2026 und enden am 28. Juli 2027, optional ist eine dreimalige Verlängerung um jeweils ein Schuljahr bis längstens zum 24. Juli 2030 möglich. Der Vertrag gilt automatisch um ein Schuljahr verlängert, wenn bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres keine schriftliche Kündigung zum Schuljahresende durch den Auftraggeber erfolgt.
- (4) Der dem Angebot zu Grunde liegende Leistungsumfang je Los ergibt sich aus den Schülerlisten für die einzelnen Touren. Die dort dokumentierten Fahrtage, Fahrzeiten, das beschriebene Fahrtenangebot sowie die Maßgaben zum Einsatz von Fahrzeugen und gegebenenfalls Begleitpersonal sind so durchzuführen und dienen als Kalkulationsgrundlage. Der Leistungsumfang kann sich im Rahmen von § 3 Beförderungsvertrag ändern. Dadurch können Touren hinzukommen oder entfallen, was gegebenenfalls dazu führt, dass das Beförderungsbedürfnis vollständig entfällt.

2 Angebotskalkulation und Auswahlverfahren

- (1) Ende Juli/Anfang August erhält der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin (AN) den aktuellen Fahrplan der im kommenden Schuljahr zu befördernden Kindern.
- (2) Der/Die AN verpflichtet sich, die im Fahrplan aufgeführten Kinder zu befördern. Er/sie führt an jedem Schultag mindestens eine Hin- und Rückfahrt nach dem vom Auftraggeber (AG) vorgegebenen Fahrplan durch.
- (3) Die Schülerbeförderungsleistungen sind, je nach Losbeschreibung, durch den Einsatz eines Kleinbusses (9-Sitzer) zu erbringen. Die Fahrzeuge dürfen während der Fahrt nicht als Taxi gekennzeichnet sein.
- (4) Die Angebote sind – nach Touren getrennt – durch Vervollständigen der Daten für jedes Los wie folgt abzufassen:
 - a. Leerkilometer An- und Abfahrt vom/zum Standort des Fahrzeugs
 - b. Gesamtkilometer Hinfahrt (inklusive Leerkilometer)
 - c. Gesamtkilometer Rückfahrt (inklusive Leerkilometer)
 - d. Tageskilometer (Hin- und Rückfahrt)
 - e. Vergütungssatz je Kilometer (netto)
 - f. Vergütungssatz je Fahrtag (netto)
 - g. Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuer
 - h. Gesamtvergütung je Fahrtag (brutto)
 - i. Standort des Fahrzeugs
 - j. prozentualer Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten von der Netto-Tagesvergütung für den Fahrer/die Fahrerin und erforderlichenfalls für die Begleitperson
 - k. Einsatz des Fahrers/der Fahrerin und erforderlichenfalls der Begleitperson pro Fahrtag (Dauer der Tour) in Minuten, Besetzt- und Leerkilometer
 - l. Lohnkosten für den Fahrer/die Fahrerin und erforderlichenfalls für die Begleitperson pro Fahrtag in Euro
 - m. Lohnnebenkosten für den Fahrer/die Fahrerin und erforderlichenfalls für die Begleitperson pro Fahrtag in Euro
- (5) Der Vergütungssatz je Fahrtag (netto) umfasst alle anfallenden Kosten eines Tages für die vereinbarten Leistungen wie Vergütung des Fahrers/der Fahrerin und der Begleitperson, An- und Abfahrt, Zeitaufwand für eventuell notwendige Begleitung der Kinder vom Schulbus bis zum Eingang des Kindergartens, Wartezeiten, usw.
- (6) Der auf den Losbeschreibungen/Preisblättern angebotene Vergütungssatz je Kilometer (netto) ist für die gesamte Vertragslaufzeit bindend.
Der Bieter/die Bieterin ist selbst dafür verantwortlich, den für ihn/sie geltenden Steuersatz zu bestimmen und anzugeben.
Sollte sich die steuerliche Einordnung des Bieters/der Bieterin als falsch erweisen, besteht gegenüber dem AG kein Anspruch auf Nachforderung der Umsatzsteuer oder auf Preis Anpassung.
Sollten sich während der Vertragslaufzeit Änderungen des Steuersatzes ergeben, die der Bieter/die Bieterin nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Änderung des

Umsatzsteuergesetzes, Änderung der einfachen Fahrstrecke der Tour von unter/gleich 50 Besetzkilometern auf über 50 Besetzkilometer – oder umgekehrt), kann abweichend vom Grundsatz der Vertragsbindung (siehe oben) eine Anpassung des Brutto-Vergütungssatzes vorgenommen werden.

Die Besetzkilometer für die einfache Fahrstrecke sind in der Losbeschreibung unter der Rubrik „Hinfahrt“ aufgeführt.

Es gelten die in den Vergabeunterlagen beigefügten besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg. Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landstariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG) werden nachfolgend die für die Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem LTMG relevanten repräsentativen Tarifverträge benannt:

- Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e. V. (WBO) und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Baden-Württemberg. Manteltarifvertrag privater Kraftomnibusverkehr Baden-Württemberg ursprüngliche Fassung vom 17. Oktober 2005, der zuletzt am 23. November 2021 geändert worden ist.
- WBO und ver.di, Landesbezirk Baden-Württemberg.

Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg ursprüngliche Fassung vom 9. März 2012, der zuletzt am 30. Mai 2023 geändert worden ist.

Bis zu der Veröffentlichung seiner Anpassung gelten die als einschlägig und repräsentativ festgestellten Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ersetzt ein neuer Tarifvertrag einen als einschlägig und repräsentativ festgestellten Tarifvertrag, tritt der neue Tarifvertrag an die Stelle des verzeichneten Tarifvertrags.

- (7) Das Los wird an den günstigsten Bieter/die günstigste Bieterin vergeben. Ein Bieter/Eine Bieterin kann für alle Lose Angebote abgeben. Er/Sie kann für mehr Lose Angebote abgeben als er/sie Kapazitäten zur Verfügung hat. Die Höchstkapazität ist in der Erklärung des Bieters/der Bieterin über die Höchstkapazität anzugeben. Die Lose werden an den jeweils günstigsten Bieter/die günstigste Bieterin vergeben. Hiervon wird abgewichen, wenn ein Bieter/eine Bieterin bei mehr Losen das preisgünstigste Angebot abgegeben hat als ihm/ihr Kapazitäten zur Verfügung stehen oder er/sie bei mehr als drei Losen der günstigste Anbieter/die günstigste Anbieterin ist. Die Lose werden in diesen Fällen durch Nachrücken des/der jeweils nächstgünstigsten Bieter/Bieterin vergeben, so dass insgesamt eine wirtschaftliche Vergabe der Lose erfolgt. Bei Angeboten mit gleichen Preisen wird mit einem Losverfahren über den Zuschlag entschieden. Mit Hinblick auf die Besonderheiten beim innergemeinschaftlichen Erwerb wird bei der Wertung die Umsatzsteuer unabhängig von der jeweils eintretenden Steuerschuldnerschaft stets berücksichtigt.

Mit Hinblick auf die Besonderheiten beim innergemeinschaftlichen Erwerb wird bei der Wertung die Umsatzsteuer unabhängig von der jeweils eintretenden Steuerschuldnerschaft stets berücksichtigt.

(8) Spätestens bis zum ersten Beförderungstag hat der/die AN dem AG folgende Unterlagen in Papierform vorzulegen:

- Kopie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung der eingesetzten Fahrerinnen/Fahrer
- Kopie der Bescheinigung, dass der Einsatz des Fahrzeugs im freigestellten Schülerverkehr der Zulassungsstelle angezeigt wurde
- Kopie der Bescheinigung über die jährliche Hauptuntersuchung bei einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I beziehungsweise des Kfz-Scheins
- Personalien und Mobiltelefon-Nummer des Fahrers/der Fahrerin
- Personalien der Begleitperson
- Tourenplan mit den genauen Abholzeiten der Schüler*innen
- Kopie der Teilnahmebescheinigung über den Erste-Hilfe-Kurs des Fahr- und Begleitpersonals bei einem ortsansässigen Rettungsdienst. Der Erste-Hilfe-Kurs muss in Präsenz durchgeführt werden. Der Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- Für Rollstuhlfahrzeuge: Übereinstimmungszertifikat nach DIN 75078-1

Auf Verlangen des AG sind

- erweiterte Führungszeugnisse der eingesetzten Fahrerinnen/Fahrer und der Begleitpersonen
- Arbeitsverträge des Fahr- und Begleitpersonals mit Angabe der Rentenversicherungsnummer
- Stundenaufzeichnungen mit Tätigkeitsbeginn und -ende des Fahr- und Begleitpersonals
- Nachweise über den Versicherungsschutz der eingesetzten Fahrzeuge vorzulegen.

Während der Dauer der Beförderung sind jegliche Änderungen (auch vorübergehende und kurzfristig notwendige) unverzüglich anzuzeigen und die aktualisierten Dokumente sind unaufgefordert vorzulegen.

3 Anforderungen an den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin

- (1) Der/Die AN verpflichtet sich, die verkehrsrechtlichen Bestimmungen insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) einzuhalten.
- (2) Insbesondere verpflichtet er/sie sich gem. § 6 Absatz 4 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 der Fahrzeugzulassungsverordnung die Verwendung des Fahrzeugs zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungsverordnung der Zulassungsbehörde schriftlich anzuzeigen und das Fahrzeug jährlich zur Hauptuntersuchung bei einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation (§ 29 StVZO) vorzustellen.
Neu angeschaffte Kraftfahrzeuge müssen vor der ersten Inbetriebnahme zu einer außerordentlichen Hauptuntersuchung vorgeführt werden.
- (3) Ferner hat der/die AN die Vorgaben des Anforderungskatalogs für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW) des Bundesverkehrsministeriums (veröffentlicht im VkB1. 2005/15, S. 604 ff.) einzuhalten.
- (4) Der/Die AN bestätigt mit der Abgabe des Angebots, dass er/sie die behördlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Schülerverkehren erfüllt und sich die für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge in einem Zustand befinden, der den für Schulbusse geltenden verkehrs- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen entspricht.
- (5) Der AG haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem/der AN durch Schüler*innen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Vertragsausführung entstehen. Die Haftung des AG für eigenes Verschulden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Ansprüche auf Ersatz von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- (6) Auf die gesetzliche Haftung des/der AN sowie auf die Haftung beim Einsatz von Begleitpersonen bei einer Aufsichtspflichtverletzung (zum Beispiel § 832 Absatz 2 BGB) wird hingewiesen.
- (7) Der/Die AN ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und/oder personenbezogenen Daten des AG, der Schülerinnen/Schüler und sonstiger Personen, die mit der Dienstleistung in Verbindung stehen (zum Beispiel Eltern, Betreuer), vertraulich zu behandeln und zu keinem anderen als zum vereinbarten Zweck zu verwenden. Insbesondere ist es dem/der AN untersagt, personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln. Die vorgenannten Pflichten gelten auch nach Vertragsbeendigung fort. Der/Die AN ist verpflichtet, alle Daten nach Vertragsbeendigung unaufgefordert unverzüglich datenschutzgerecht zu löschen.
Der/Die AN hat sein/ihr Personal und etwaige Subunternehmer, denen im Rahmen des Vertragsverhältnisses Daten des AG, der Schülerinnen/Schüler und der oben genannten sonstigen Personen bekannt werden, im vorstehenden Umfang zum Datenschutz zu verpflichten; auf Verlangen ist dem AG ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Der/Die AN haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die dem AG durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

- (8) Der/Die AN muss bis zum Beförderungsbeginn über die erforderlichen Fahrzeuge sowie über das Fahr- und gegebenenfalls Begleitpersonal verfügen. Dieses sichert der/die AN dem AG zu.
- (9) Der/Die AN hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Tour regelmäßig von derselben Fahrerin/demselben Fahrer und derselben Begleitperson durchgeführt wird.
Sollte die Begleitperson oder die Fahrerin/der Fahrer verhindert sein, hat der/die AN die Pflicht, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
Die Leitung des Schulkindergartens (Telefon: +49 721 94195819) sind diesbezüglich unverzüglich im Voraus zu verständigen.
- (10) Der/Die AN ist verpflichtet, das Fahrpersonal vor Beförderungsbeginn in die ordnungsgemäße Sicherung der Hilfsmittel einzuweisen.
- (11) Werden von den Schulen oder dem Schul- und Sportamt ein- oder zweimal jährlich Informationsveranstaltungen zur Einweisung von Fahrerinnen/Fahrern, Begleitpersonen und Fahrdienstleitungen in ihre Aufgaben durchgeführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend.
- (12) Der/Die AN nimmt persönlich Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf, um sich über die besonderen Bedürfnisse der Kinder zu informieren. Der/Die AN übergibt spätestens eine Woche vor Beginn der ersten Beförderung eine schriftliche Mitteilung (Vordruck des AG) mit Angaben über Name, Sitz und Telefonnummer des/der AN, Namen von Fahrerin/Fahrer und Begleitpersonen, Mobiltelefon- Nummer der Fahrerin/des Fahrers sowie die Abfahrts- und Ankunftszeiten aus. Dieser Vordruck wird dem/der AN nach Vergabe mit der aktuellen Namensliste der Schülerinnen/Schüler, die im neuen Schuljahr zu befördern sind, übersandt.
- (13) Vom/Von der AN wird anhand der vom AG vorgegebenen Fahrtroute ein Fahrplan erstellt. Dieser ist so auszurichten, dass morgens die Wartezeit für die Kinder bis zum Schulbeginn nach Ankunft an der Schule höchstens 15 Minuten beträgt.
- (14) Die verbindlichen Tourenpläne sind spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Schuljahres in schriftlicher Ausfertigung an die jeweilige Schule und das Schul- und Sportamt des AG zu übersenden. Abweichende Tourenpläne sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den AG gestattet.
- (15) Der/Die AN stellt seine/ihre telefonische Erreichbarkeit für die jeweils übernommenen Touren an den Beförderungstagen von 7 Uhr bis zur Beendigung der letzten Schulbustour sicher. Er/Sie benennt eine/n Ansprechpartner*in sowie eine/n Vertreter*in mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen.
- (16) In jedem Fahrzeug muss eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonnummern der zu befördernden Kinder vorhanden sein. Die Tourennummer muss von außen gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden.

- (17) Die amtlich genehmigten Rückhaltevorrichtungen (Kindersitze oder Sitzerrhöhungen/Prüfnorm ECE 44/03 oder 44/04) werden vom/von der AN für die Beförderung zur Verfügung gestellt.

- (18) Der/Die AN hat das Recht, ein Kind nach Absprache mit dem AG von der Beförderung auszuschließen, wenn durch das Verhalten des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten andere Kinder/das Fahrpersonal oder sie/er selbst gefährdet werden.

4 Anforderungen an das Fahrpersonal

- (1) Jeder Fahrer/Jede Fahrerin muss zum Zeitpunkt jeder Vertragsausführung im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung i. S. d. § 48 FeV (Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr) sein. Diese ist nach Aufforderung dem AG sowie den Polizeibeamt*innen vorzulegen.
- (2) Die Fahrweise ist den Bedürfnissen der Kinder und dem Straßenverkehr anzupassen.
- (3) Die Sicherheit der Kinder hat jederzeit Vorrang. Unpünktlichkeit wird bei extremen Witterungsbedingungen oder ungewöhnlich starkem Verkehrsaufkommen deshalb in Kauf genommen.
Bei besonders schlechten Witterungs- und/oder Verkehrsverhältnissen hat der/die AN in eigener Verantwortung vor oder während der Fahrt das Recht, die Tour abzusagen bzw. abubrechen.
Den Erziehungsberechtigten und der Kindergartenleitung (Telefon: +49 721 94195819) ist dies umgehend telefonisch mitzuteilen.
Verspätungen durch planbare Verkehrsbehinderungen, wie Baustellen oder Umleitungen, sind zu vermeiden, indem die Tourenplanung entsprechend angepasst wird.
- (4) Die Fahrerinnen/Fahrer und die Begleitpersonen müssen die deutsche Sprache so sicher beherrschen, dass die Verständigung mit allen Beteiligten jederzeit sichergestellt ist.
- (5) Der/Die AN garantiert, dass nur zuverlässiges und für den Umgang mit Kindern geeignetes und geduldiges Fahr- und Begleitpersonal eingesetzt wird. Dies stellt sie/er durch ein maximal sechs Monate vor Vertragsabschluss erstelltes erweitertes Führungszeugnis des gesamten einzusetzenden Personals fest. Die abschließende Beurteilung der Geeignetheit sowie der Zuverlässigkeit des Personals liegt im Ermessen des AG.
- (6) Das Fahrpersonal muss über eine Ersthelferausbildung (Erste-Hilfe-Kurs von jeweils neun Unterrichtseinheiten) verfügen. Diese ist alle zwei Jahre aufzufrischen und in Präsenz durchzuführen.
Im Falle eines Notfalles ist das Fahrpersonal verpflichtet, das vorhandene Notfallmedikament, entsprechend des ärztlichen Handlungsplanes, zu verabreichen.
- (7) Die mitfahrende Begleitperson hat die Kinder während der Fahrt zu betreuen und ist ihnen aktiv beim Ein- und Ausstieg behilflich. Sie ist so im Fahrzeug zu platzieren, dass sie während der Fahrt alle Kinder beaufsichtigen und betreuen kann.
- (8) Bei Schülertouren mit körperbehinderten Schülerinnen/Schülern ist die Fahrerin/der Fahrer bzw. die Begleitperson verpflichtet, das Kind ab dem Hausgrundstück zu übernehmen. Darüberhinausgehende Unterstützungen wie, insbesondere Tragehilfen, sind nicht verpflichtend und können nur als freiwillige Leistungen der Fahrerin/des Fahrers oder der Begleitperson erbracht werden.
- (9) Bei Beförderung von körperbehinderten Schülerinnen/Schülern müssen bestimmte Hilfsmittel (zum Beispiel Rollstühle, Rollatoren, Stehänder) regelmäßig oder auch nur

gelegentlich mitbefördert werden. Das Fahrzeug muss über den entsprechenden Stauraum verfügen.

- (10) Kinder unter zwölf Jahren oder einer Körpergröße bis 1,50 Meter sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu sichern.
- (11) Es ist nicht gestattet, die Schülertouren mit anderen Geschäften zu verknüpfen (zum Beispiel Mitnahme weiterer Personen, Mitnahme von Tieren, Erledigen von Einkäufen, Tanken).
- (12) Die Fahrerin/Der Fahrer hat die Abhol-, Abgabe- und Fahrzeiten genau einzuhalten.
- (13) Die Kinder sind pünktlich am vereinbarten Übergabeort (Hausgrundstück / Schulkindergarten) abzuholen und abzugeben.
Bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten, sind unabhängig von der Ursache die Erziehungsberechtigten und die Leitung des Schulkindergartens unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Bei Unerreichbarkeit einer dieser Personen ist der AG unverzüglich zu informieren.
- (14) Die Kinder sind am identischen Ort abzuholen und nach Hause zu bringen.
- (15) Die Fahrerin/Der Fahrer ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der vereinbarten Abholzeit (maximal zwei Minuten Wartezeit) auf Kinder zu warten oder an der Haustür zu läuten.
- (16) Bei vorhersehbarem Ausfall eines oder mehrerer Kinder sowie bei Änderung der Unterrichtszeiten müssen die Abfahrts- und Ankunftszeiten entsprechend geändert und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgt unverzüglich nach Kenntniserlangung des/der AN.
- (17) Die Kinder werden nach dem Ausstieg persönlich an die Erziehungsberechtigten beziehungsweise das pädagogische Personal übergeben, wenn keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt.
Bei Abwesenheit der Erziehungsberechtigten ist, nach zweimaligem Nichtantreffen an der Wohnung sowie der erfolglosen telefonischen Kontaktaufnahme, das nächstgelegene Polizeirevier aufzusuchen und das Kind dort zu übergeben.
Folgende Reviere können angefahren werden:

Polizeirevier Marktplatz

Karl-Friedrich-Straße 15
Telefon: 0721/666-3311

Polizeirevier Waldstadt

Stettiner Straße 41
Telefon: 0721/96718-0

Polizeirevier Durlach

Amthausstraße 11-13
Telefon: 0721/4907-0

Polizeirevier West

Moltkestraße 68
Telefon: 0721/666-3611

Polizeirevier Südweststadt

Beiertheimer Allee 16
Telefon: 0721/666-3411

Vorab muss eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem entsprechenden Polizeirevier erfolgen, damit dort notwendige Maßnahmen bereits in die Wege geleitet werden können.

An der Wohnung ist eine entsprechende Nachricht für die Eltern zu hinterlassen. Der AG ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

- (18) Über die Verteilung der Sitzplätze im Fahrzeug entscheidet das Fahrpersonal. Dabei sind die Bedürfnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und die Betreuung durch die Begleitperson sicherzustellen. In besonderen Fällen sind die Vorgaben des AG zu berücksichtigen.
- (19) Das Rauchen im und am Fahrzeug (auch bei Privat- und Leerfahrten) ist untersagt.
- (20) Die Lautstärke des Autoradios oder sonstiger Musikabspielgeräte (auch Mobiltelefon) ist nach dem Empfinden der Kinder angemessen einzustellen.
- (21) Während der Fahrt dürfen Mobiltelefone nur verwendet werden, wenn hierfür eine Freisprecheinrichtung verwendet wird. Mobiltelefone dürfen während der Fahrt nicht in der Hand gehalten werden.

5 Anforderung an die Fahrzeuge

- (1) Während der Vertragslaufzeit darf das eingesetzte Fahrzeug nicht älter als zehn Jahre sein (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) und muss in die Schadstoffklasse Euro 6 Norm oder in einer besseren Schadstoffklasse eingestuft sein.
- (2) Im Fahrzeug muss je Schülerin/Schüler eine altersgerechte und größenentsprechende Sitzerrhöhung / Rückhaltevorrückung vorhanden sein.
- (3) Im Fahrzeug muss ein Funkgerät oder Mobiltelefon vorhanden sein.
- (4) Bei winterlichen Verhältnissen sind mindestens M+S-Reifen einzusetzen. Bei Bedarf müssen zusätzlich Schneeketten verwendet werden.
- (5) Die Zugänglichkeit des Ersatzrades ohne Behinderung von Fahrgästen ist zu gewährleisten.
- (6) Eine Verkleidung von Decke, Innenwänden und Türen ist vorhanden. Die Decke und die Außenwände sind wärme- beziehungsweise kälteisoliert. Der Innenraum ist gepflegt und wird regelmäßig – mindestens einmal wöchentlich und bei Bedarf täglich – gereinigt.
- (7) Ein gleithemmender Fußbodenbelag ist vorhanden.
- (8) Eine unmittelbare Gefährdung durch in den Fahrgastraum ragende Teile oder Vertiefungen im Fahrgastboden ist ausgeschlossen.
- (9) Mittransportierte Hilfsmittel sind ordnungsgemäß zu sichern.
- (10) Mindestens zwei verschließbare Türen (außer Fahrer- und Beifahrertüren) sind vorhanden, davon mindestens eine in der rechten Außenwand.
- (11) Trittsichere und rutschfeste Auftritte zum Fahrgastraum sind vorhanden.
- (12) Im Einstiegsbereich sind Griffe vorhanden.
- (13) Für alle Sitze im Bus sind Kopfstützen, ein 3-Punkt-Sicherheitsgurt oder ein Beckengurt vorhanden. Die Sicherheitsgurte entsprechen dem Sicherheitsstandard ECE-R 16.
- (14) Eine Klimaanlage ist vorhanden.
- (15) Die Betriebsanleitung für das Fahrzeug liegt griffbereit im Fahrzeug.
- (16) Die Tourennummer muss von außen gut sichtbar im Fahrzeug angebracht sein.

Speziell für Rollstuhlfahrzeuge und Kleinbusse:

- (17) Die freie Einstiegshöhe beträgt mindestens 1.200 mm.

- (18) Die freie Einstiegsbreite beträgt mindestens 900 mm.
- (19) Trittstufenhöhe beträgt im unbelasteten Zustand des Fahrzeugs (200 +50/-20 mm). Die Trittstufe muss fest mit dem Fahrzeug verbunden sein.

6 Abrechnung und Rechtliches

- (1) Die Schülerinnen/Schüler haben auf die Beförderung Anspruch, ein Entgelt an den/die AN haben sie nicht zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zur Beförderung besteht nur an Schultagen.
- (3) Für die Tourenplanung sowie zur Ermittlung der Tageskilometer wird vom AG aktuell die Software TerraIndividual benützt.
- (4) Parametereinstellungen zur Tourenplanung ist Optimierung nach Zeit.
Der AG behält sich eine Parameteranpassung sowie Softwareänderung bei der Tourenplanung vor und setzt den AN davon rechtzeitig in Kenntnis.
- (5) Es erfolgt eine monatliche Abrechnung der erbrachten Beförderungsleistungen. Die Abrechnung ist an den Schulkindergarten Prof. Dr. Oskar Vivell, Tivoliplatz 1, 76137 Karlsruhe zu senden.
- (6) Die Monatsabrechnung des/der AN hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Bezeichnung der Fahrstrecke (Tour-Nr.)
 - Vergütungssatz je Fahrtag
 - Anzahl der Fahrtage
 - den sich ergebenden Monatsvergütungssatz
- (7) Die Fahrtage sowie die im Abrechnungsmonat beförderten Schülerinnen/Schüler sind durch Vorlage eines Fahrtennachweises, welcher von dem Schulkindergarten bestätigt ist, nachzuweisen.
- (8) Jede Tour muss separat abgerechnet und eingereicht werden.
- (9) Ändert sich im Laufe der Vertragszeit die Zahl der zu befördernden Kinder, die Art der erforderlichen Hilfsmittel (Kindersitze, Sitzerhöhungen, Rollstühle etc.) oder die Notwendigkeit einer Begleitperson werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Touren aus organisatorischen Gründen geändert werden müssen.
- (10) Bei einer Änderung der täglichen Beförderungsleistung erfolgt die Vertragsanpassung erst ab einer Abweichung von mindestens 1 km pro Fahrt.
- (11) Sofern sich die Gesamtkilometer einer Tour aufgrund einer Fahrplanänderung durch den AG um mehr als 30 Prozent gegenüber den Angaben des AG in der Ausschreibung verändert haben, können beide Vertragsparteien eine Anpassung des Kilometerpreises beantragen. Kann kein Einvernehmen über die Anpassung erzielt werden, besteht für beide Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen.
- (12) Sollten alle Kinder einer Tour, aus gesundheitlichen oder anderen Gründen, die die/der AN nicht zu vertreten hat, nicht am Unterricht teilnehmen können, so dass keine

Beförderung erforderlich ist, erhält der/die AN pro Schultag eine Ausfallpauschale in Höhe von 50 Prozent der vereinbarten Tagesvergütung. Diese Regelung findet bei landesweiten Schulschließungen und pädagogischen Tagen keine Anwendung.

- (13) Führen die in Ziffer 9 genannten Umstände dazu, dass eine Tour dauerhaft entfällt, ist der AG zur außerordentlichen Kündigung dieser Tour berechtigt. In diesem Fall besteht kein Anspruch des/der AN auf eine andere Schulbustour oder auf einen finanziellen Ausgleich.
- (14) Bei wiederholtem Verstoß gegen eine der aufgeführten Vertragsbedingungen nach schriftlicher Abmahnung durch den AG, ist dieser zur sofortigen außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt.